

Bürgermeisteramt Lichtenstein, Postfach 1165,  
72801 Lichtenstein  
Piratenpartei  
Herrn Gerd Deiss  
Albblickstr. 21  
72411 Bodelshausen

Abteilung	Ordnungs- und Sozialamt
Sachbearbeiter/in	Svenja Just
Telefon	07129/696-19
Fax	07129/6389
Zimmer	9
E-Mail	Azubi.hauptamt@Gemeinde-Lichtenstein.de
Unser Zeichen	764.66 - he/jt

Datum 07.08.2013

## **Sondernutzungserlaubnis - Antrag vom 07.08.2013-**

Sehr geehrter Herr Deiss,

gemäß § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg wird Ihnen stets widerruflich die Erlaub-nis zum Aufstellen bzw. Aufhängen von Werbeplakaten innerhalb der geschlossenen Orts-lage von Lichtenstein erteilt.

**Anlass:** Bundestagswahlen 2013

## Befristung

**Befristung**  
Die Erlaubnis gilt vom 12. August 2013 bis 23. September 2013. Sollten nach der Befristung noch Plakate vorhanden sein, werden sie auf Kosten des Betreibers ohne vorherige weitere Ankündigung entfernt.

## Auflagen

1. Im Ortsteil Unterhausen dürfen maximal **10** Hartfaserplatten, in den Ortsteilen Holzelfingen und Honau je maximal **3** Hartfaserplatten im Format DIN A1 angebracht werden.
2. Die Wahlplakate dürfen nur auf Innerortsstraßen, d. h. im Bereich zwischen den Ortstafeln angebracht werden.

3

3. Nicht plakatiert werden darf,
  - 3.1 an Verkehrszeichen, Signalmasten und Straßennamenpfosten,
  - 3.2 an öffentlichen Einrichtungen (z.B. Buswartehallen, Schalt- und Signalschränken usw.)
  - 3.3 an Bäumen,
  - 3.4 auf bepflanzten Mittelinseln oder Verkehrsteilern.
4. Plakate dürfen nur auf vorgefertigten Plakatträgern (Holz/Pappe) angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen ausreichend sicher gegenüber jeglichen Witterungs-verhältnissen befestigt werden. Darüber hinaus sind sie so anzubringen, dass sie nicht ohne weiteres von Passanten losgerissen werden können. Regelmäßige Überprüfungen während der Plakatierungszeit haben zu erfolgen.
5. Das Anbringen der Plakate hat so zu erfolgen, dass sie nicht auf die Fahrbahn hinausragen (Abstand vom Fahrbahnrand 1,50 m). Sollte die Hinweistafel in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m eingehalten werden (bei Geh- und Radwegen 2,50 m).
6. Überklebte, beschädigte oder unanschaulich gewordene Plakate sind umgehend zu erneuern bzw. zu entfernen.
7. Es ist besonders darauf zu achten, dass durch die Schilder keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verdeckt oder sonstige Sehbehinderungen ausgelöst werden. Dies gilt besonders in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen. Hier dürfen auch hinsichtlich des Fußgänger- und Radverkehrs die vorhandenen Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Für Anbringung der Schilder an privaten Einrichtungen oder auf privaten Grundstücken ist die Zustimmung des Besitzers einzuholen.
8. Für Schäden oder Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar auf die Hinweistafeln zurückzuführen sind, haften der (die) Genehmigungsinhaber(in). Zur Deckung etwaiger derartigen Aktionen entstehenden Risiken wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
9. Nach Ablauf dieser Erlaubnis müssen sämtliche Schilder einschließlich Klebebänder und Drähte, mit denen befestigt wurde, entfernt werden.
10. Anweisungen des Polizeivollzugsdienstes oder der sonstigen berechtigten Person sind zu befolgen.
11. Die Erlaubnis wird stets widerruflicher Weise erteilt. Es können nachträglich noch Auflagen festgesetzt werden.

...

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Lichtenstein, 72805 Lichtenstein, oder beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen, Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Ordnungs- und Sozialamt

Herrmann

**Verteiler:**

Antragsteller  
Polizeirevier Pfullingen  
Akten